

Hortordnung

für die Horte der Kinder- und Jugend-Services Linz

geltend ab 14.03.2019 / Fassung 04.2025

Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz betreibt Horte nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007 (Oö. KBBG, LGBl. Nr. 39/2007 in der jeweils gültigen Fassung).

<p>_Öffnungszeiten Bildungsjahr 01.09.-31.08. des Folgejahres</p> <p>Montag – Donnerstag Freitag 11:00 – 18:00 Uhr 11:00 – 17:00 Uhr</p> <p>Schulfreie Tage 07:00 – 17:00 Uhr</p> <p><i>Bei früherem Unterrichtsende startet der Hort in Absprache mit der Hortleitung früher.</i></p>	<p>Dieser Hort hat abweichende Öffnungszeiten:</p> <p>Montag – Donnerstag Freitag _____ Uhr _____ Uhr</p> <p><small>*Bei längerem Betreuungsbedarf bis 18:00 Uhr nehmen Sie bitte Kontakt mit der Hortleitung auf.</small></p>
<p>_Ferien</p> <p>Weihnachten: 24.12.-01.01. Karwoche (Woche vor Ostern)</p> <p>Sommer: 01.08.-31.08. <i>Alternativ gibt es im Sommer (01.08.-31.08.) drei Standorte als Ausweichbetriebe</i></p>	

- Oö. KBBG §13 (2): Jedes Kind muss mindestens **fünf Wochen** pro Bildungsjahr, davon mindestens **zwei Wochen durchgehend**, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringen.

Über das Oö. KBBG *idgF.* hinaus sind folgende Bestimmungen in der Hortordnung für die Horte der Kinder- und Jugend-Services im Magistrat Linz geregelt.

Hortbesuch

Gemäß des Linzer Tarifmodells in Verbindung mit der Oö. Elternbeitragsverordnung ist ab Wohnsitzänderung außerhalb von Linz der Beitrag laut Landesmodell zu entrichten. Zusätzlich muss das Gastbeitragsformular von der Heimatgemeinde genehmigt werden, damit Ihr Kind bis Ende des Bildungsjahres die Einrichtung besuchen kann. Mit 31.08. des Jahres, in dem die Wohnsitzänderung durchgeführt wurde, erlischt der privatrechtliche Vertrag zwischen der Familie und der Stadt Linz automatisch. Alle Horte der Stadt Linz werden mit Mittagsbetrieb geführt. Das Kind kann zum Mittagessen im Hort angemeldet werden. Die Aufsichtspflicht Ihres Kindes beginnt mit dem Eintreffen in den Hort und endet mit dem Verlassen des Hortes. Die Betreuung Ihres Kindes endet spätestens um 18:00 beziehungsweise zum Ende der Öffnungszeiten.

Wird ein Kind nicht bis 18:00 abgeholt bzw. darf es nicht alleine um 18:00 nach Hause gehen, versuchen wir telefonisch Kontakt mit den Eltern, von Ihnen angegebenen Großeltern etc. aufzunehmen. Wenn bis 19:30 niemand erreicht wurde, wird die Kinder- und Jugendhilfe angerufen und die Leitung der Einrichtung über die Situation und die bevorstehende Unterbringung des Kindes informiert. Danach wird die nächst gelegene Polizeidienststelle kontaktiert und das Zurückbleiben des Kindes gemeldet. Das Wachzimmer wird beim Transport behilflich sein.

Die österreichische Rechtsordnung verlangt nicht, dass man ein Schulkind ständig kontrolliert. Das Ausmaß der Aufsicht ist abhängig von der Person des Kindes (Alter, Eigenart, Charakter, körperlicher, seelischer und sozialer Entwicklungsstand, soziale Reife, Verhaltensauffälligkeiten, Krankheiten und etwa Beeinträchtigungen). Die Eltern sind zur angemessenen Aufklärung über die Eigenheiten Ihres Kindes verpflichtet.

Unsere Qualität hinsichtlich der Bildungs- und Erziehungsgrundsätze orientiert sich am Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich. Ziele zur Unterstützung, Begleitung und Förderung Ihres Kindes, sowie der Rahmenbedingungen und des Tagesablaufs können Sie der im Hort aufliegenden Konzeption entnehmen. Ein Kinderschutzkonzept und ein Verhaltenskodex dienen als Handlungsrahmen im Hort und sollen Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter*innen im täglichen Bildungsalltag Sicherheit geben.

Pflichten der Eltern

Folgende **allgemeine Pflichten** haben die Eltern gegenüber dem Hort:

- Körperliche Pflege des Kindes und zweckmäßige Kleidung
- Einhalten der Öffnungszeiten
- Sicherstellen von regelmäßigem Besuch

Eltern haben gegenüber dem Hort folgende unverzügliche Informationspflichten:

- Abwesenheiten des Kindes
- Änderungen von Heimgehzeiten *schriftlich bis 11 Uhr des aktuellen Tages*
- Änderungen persönlicher Daten
(Wohnsitz, Einkommen, Telefonnummer, Familienverband)
- Infektionskrankheiten (wie z.B. Scharlach, Angina, usw.)
- Läuse
- Abholverbot (gerichtlicher Beschluss)
- Betretungsverbot (durch Polizei)

Beitrag

Der Besuch des Hortes ist freiwillig und wird gemäß der geltenden Tarifordnung verrechnet. Der von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu entrichtende Beitrag bemisst sich nach der Höhe des Familienbruttoeinkommens pro Monat und ist sozial gestaffelt.

Bei Anmeldung zum Mittagessen wird für Linzer Kinder ein nach Einkommen sozial gestaffelter Essensbeitrag monatlich zusätzlich zum Besuchstarif in Rechnung gestellt.

Der*die Zahlungspflichtige verpflichtet sich zur Übernahme und zur termingerechten Einzahlung des jeweils im Nachhinein vorgeschriebenen Elternbeitrages. Bei Zahlungsverzug erfolgen zwei Mahnschreiben zur erneuten Zahlungsaufforderung. Bei einem weiterhin bestehenden Zahlungsverzug des*der Zahlungspflichtigen erfolgt die Einbringung einer Mahnklage durch die *Anwaltssozietät Sattlegger, Dorninger, Steiner und Partner* bei Gericht. Kann der vorgeschriebene Elternbeitrag bei Zahlung durch SEPA-Lastschrift nicht eingezogen werden, entstehen Spesen bei der Bank, welche dem*der Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt werden.

Mittagessen

Das Speiseangebot zu Mittag wird täglich und entsprechend ernährungswissenschaftlicher Grundsätze für die gesunde Ernährung von Schulkindern zubereitet. Die diesbezüglichen Qualitätskriterien entnehmen Sie bitte dem Aushang im Hort oder Sie sprechen mit den Mitarbeiter*innen der jeweiligen Einrichtungen darüber.

Um bestmöglich auf die Essgewohnheiten Ihres Kindes eingehen zu können, darf jedes Kind entscheiden, was und wie viel es von den angebotenen Speisen essen will. Dies bedeutet, kein Kind wird in irgendeiner Weise zum Essen gezwungen. Das Menü besteht immer aus zwei Gängen. Bei Lebensmittelunverträglichkeiten ist die Hortleitung mittels ärztlichem Attest umgehend zu informieren.

Freizeitbeschäftigung

Durch vielfältige Beziehungs-, Spiel- und Freizeitangebote, sowohl für drinnen als auch draußen, werden Ihrem Kind alle Möglichkeiten des sozialen Lernens angeboten. Die Pädagog*innen möchten Ihre hauptverantwortliche Erziehungsarbeit unterstützen und dazu beitragen, dass sich Ihr Kind zu einem selbstständigen und selbstbewussten, aber auch lebensfrohen Menschen mit einem positiven Selbstwertgefühl entwickelt. Dabei wird die kindliche Kreativität, das Spiel und die Fantasie genutzt und die hierfür nötigen Freiräume und Hilfen zur Verfügung gestellt.

Lernbegleitung

Im Hort wird ein Rahmen geschaffen, in dem Ihr Kind am Nachmittag in angenehmer Atmosphäre seine mit dem Schulbesuch verbundenen Hausübungen erledigen kann. Der Hort ist keinesfalls die Fortsetzung des Unterrichtes in der Schule am Vormittag. Unsere Pädagog*innen stehen unterstützend zur Seite und bieten Hilfe zur Selbsthilfe an (z.B. wie finde ich ein Wort im Wörterbuch). Weiters sind diese bemüht, Ihrem Kind geeignete Arbeitshaltungen bzw. Lernstrategien zu vermitteln. Bedenken Sie bitte, dass die Pädagog*innen von Anfang an die Selbstständigkeit der Kinder fördern wollen. Wenn Ihr Kind demnach im Hort keine formvollendete Aufgabe zustande bringt, ist es nicht sinnvoll, wenn der*die Pädagog*in daran kosmetische Korrekturen vornimmt. Die Lehrkraft soll die echte Arbeit Ihres Kindes einschätzen können – Ihr Kind soll für seine Leistung weitgehend selbst verantwortlich bleiben. Dies ist auch der Wunsch der Schule. Im Beziehungsdreieck Eltern-Schule-Hort erfolgt ein regelmäßiger Austausch.

Detaillierte Informationen zu unseren Handlungsgrundsätzen und Angeboten finden Sie in der Konzeption, die im Hort aufliegt.

Abmeldung

Die Aufnahme in den Hort gilt grundsätzlich bis zum Abschluss der 4. Schulstufe. Die Abmeldung vom Besuch ist schriftlich bei der Leitung vorzunehmen und nur zu Semesterende oder mit Ende eines Bildungsjahres möglich. Eine Abmeldung außerhalb dieser Abmelde-termine ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe (z.B. Schulwechsel oder eintretende Erwerbslosigkeit eines Elternteiles) zulässig.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

Allfälliges

Sollte sich herausstellen, dass die Unterbringung des Kindes aufgrund unrichtiger Angaben erfolgt ist, sind Anmeldung und Aufnahme des Kindes mit sofortiger Wirkung ungültig.

Mit der Aufnahme des Kindes in einen Hort wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Erziehungsberechtigten des Kindes und Rechtsträger geschlossen!

Ich nehme die vorliegende Hortordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Hortordnung.

Linz, am _____

Unterschrift: _____
(Leitung i.V. für den Rechtsträger)

Unterschrift: _____
(Eltern, Erziehungsberechtig*r, Partner*in)